



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
Sektion Klima
Isabel Junker
3003 Bern

Basel, 26. März 2014

Regierungsratsbeschluss
vom 25. März 2014

Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) Anhörungsverfahren vom März 2014

Sehr geehrte Frau Junker
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit vom 21. Januar 2014, zur Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) Stellung nehmen zu können.

Bereits im Juni 2012 durften wir uns zum Entwurf der neuen CO₂-Verordnung äussern. Die aktuell vorliegenden Anpassungen betreffen in erster Linie Detailkorrekturen bei den Verfahren des Bundes zur Befreiung bestimmter Betriebe von der CO₂-Abgabe, zum CO₂-Zertifikatehandel in der Schweiz und in der EU sowie zu Emissionsvorschriften von Personenwagen.

Durch diese Anpassungen sind keine Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten. Einzig für die relativ begrenzte Zahl der CO₂-Grossemittenten sowie die zuständigen Stellen beim Bundesamt für Umwelt BAFU sind von diesen Änderungen betroffen.

Für ein in unserem Kanton betroffenes Unternehmen, die Industriellen Werke Basel IWB, erscheint die vorgeschlagene Anpassung in Art. 12 problematisch: Die Formulierung lässt den Schluss zu, dass zukünftig Holzkraftwerke keine Bescheinigungen mehr generieren dürfen, wenn sie eine Kostendeckende Einspeisevergütung KEV erhalten. Diese Einschränkung kann nicht im Sinn der Energiewende sein. Auch aus unternehmerischer Sicht ist diese Einschränkung abzulehnen, insbesondere auch, da bei den freiwilligen Zielvereinbarungen in Art. 10 dies ganz anders behandelt wird. Dort wird eine Wirkungsaufteilung gefordert, was auch richtig ist. Es kann nicht sein, dass zwischen freiwilligen Zielvereinbarungen und Projekten in Art. 12 Unterschiede gemacht werden. Zudem ist Holz einer der wenigen vorhandenen CO₂-neutralen Rohstoffe in der Schweiz. Gleichzeitig kann durch den Betrieb eines Holzkraftwerkes der Wald nachhaltig bewirtschaftet werden, was neben dem ökologischen auch einen gesellschaftlichen und einen ökonomischen Nutzen bringt.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Anpassung in Art. 12 Abs. 1^{bis} vor:

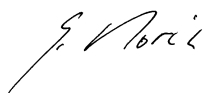
1^{bis} Die Bescheinigungen werden im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr ausgestellt. Emissionsverminderungen, die ausschliesslich auf die Ausrichtung von Finanzhilfen oder von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt.

Dieser Text entspricht im Übrigen genau dem Text in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung.

Wir danken für die Berücksichtigung des Änderungswunsches.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin